



Brüssel, den 13. Januar 2025
(OR. en)

16283/24
COR 1

LIMITE

JUSTCIV 211
ECOFIN 1445
COMPET 1168
JAI 1767
CODEC 2238

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0408(COD)

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15896/22 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3 + ADD 4
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts – Partielle allgemeine Ausrichtung

In Dokument ST 16283/24 INIT hätte der Satzteil „gehören zu den nahestehenden Parteien insbesondere“ in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe a zweiter Unterabsatz als gestrichen gekennzeichnet werden müssen. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16 muss wie folgt lauten:

[...]16. „dem Schuldner nahestehende Partei“ [...]

a) **für die Zwecke des Titels II:**

i[...] den Ehegatten oder Partner des Schuldners;

- ii[...] Verwandte in aufsteigender Linie, Verwandte in absteigender Linie und Geschwister des Schuldners oder des Ehegatten oder Partners und die Ehegatten oder Partner dieser Personen;
- iii[...] Personen, die im Haushalt des Schuldners leben;
- iv[...] Personen, **die Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners und die Möglichkeit haben,**
- a) **die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu kontrollieren, weil sie z. B. im Rahmen eines Arbeitsvertrags für den Schuldner arbeiten oder in einem Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner stehen, oder**
 - b) **die finanzielle Lage des Schuldners zu nutzen, etwa als externe Berater, Buchhalter oder Wirtschaftsprüfer;**
- v[...] juristische Personen, bei denen der Schuldner oder eine der unter den Ziffern i bis iv genannten Personen Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist oder Aufgaben wahrnimmt, die den Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners ermöglicht; [...]

wenn der Schuldner eine juristische Person ist [...]:

vi[...]) jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Schuldners;

vii[...]) Anteilseigner mit einer Mehrheitsbeteiligung am Schuldner;

viii[...]) Personen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen wie die Personen unter Ziffer **vi**;

Personen, die im Sinne [...] **der Ziffern i bis iv** den unter den Ziffern **vi bis viii** des vorliegenden Unterabsatzes aufgeführten Personen nahestehen.[...]

b) [...]

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Begriffe „Insolvenz“ und „Unternehmensleitung“ im Sinne des nationalen Rechts zu verstehen.